



Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung einer Genehmigung nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Vorhaben der HIM GmbH,
Waldstr. 11, 64584 Biebesheim**

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 24.10.2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„1. Auf Antrag vom 14.09.2017, letztmalig ergänzt am 20.04.2018, wird der
**HIM GmbH
Waldstr.11
64584 Biebesheim**

nach § 16 Abs. 1 BImSchG* in Verbindung mit 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV* die Änderungsgenehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 34123 Kassel

Gemarkung: Bettenhausen

Flur: 1

Flurstücke: 32/6, 32/7, 32/12, 32/15 und 32/22

die genehmigte chemisch-physikalische Behandlungsanlage (CP-Anlage) und die genehmigte Sammelstelle für Abfälle wesentlich zu ändern und im geänderten Zustand zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

* zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Hinweise unter V. Ziffer 1.1 Fundstellenverzeichnis

2. Genehmigungsumfang

Die Änderungsgenehmigung berechtigt zur:

- a. Durchsatzerhöhung der CP-Anlage von derzeit 27.600 t/a (genehmigt) auf zukünftig 66.000 t/a.
- b. Durchsatzerhöhung des A I-Gebindelagers von derzeit 600 t/a auf zukünftig 1.000 t/a.
- c. Erhöhung der Lagerkapazität für Abfallsäuren und –laugen in Gebinden von derzeit je 15 t auf zukünftig 50 und 48 t.
- d. Ausweisung von Lagerflächen für nicht gefährliche Betriebsabfälle, leere Gebinde und Container, Paletten, Ersatzteile etc., Lagerkapazität max. 200 t.
- e. Festlegung von Jahres-Durchsatzmengen für verschiedene Funktionsbereiche der Sammelstelle
- f. Errichtung/Betrieb eines Gefahrgut-Lagerschranks für flüssige Betriebsmittel, Lagerkapazität 8 t.
- g. Verfahrenstechnische Änderungen der CP-Anlage.
- h. Erweiterung der Abluftanlage der CP-Anlage.
- i. Aktualisierung der für die CP-Anlage und die Sammelstelle geltenden Abfallkataloge.
- j. Spezifizierung der Nachweisführung beim Umgang mit Abfällen in der Sammelstelle.
- k. Erhöhung der in die Kanalisation abzuleitenden Abwassermengen.
- l. Inanspruchnahme des Grundstücks bis an die Grundstücksgrenze.

3. Anlageneinstufung

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer Anlage mit folgenden Anlagenteilen und Leistungskapazitäten:

a. Chemisch-physikalische Behandlungsanlage (CP-Anlage)

- Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von **max. 500 Tonnen je Tag**.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder
von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von **max. 500 Tonnen je Tag**.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.8.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
- Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von max. 500 Tonnen je Tag
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.10.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder
bei nicht gefährlichen Abfällen von max. 500 Tonnen je Tag
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen
bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 615 Tonnen.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 560 Tonnen.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

Genehmigter Durchsatz an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen:
66.000 t/a (davon max. 27.500 t/a nicht gefährliche Abfälle).

b. Sammelstelle für Abfälle (ohne Schlammgruben)

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen
bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 476 Tonnen.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder
bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 476 Tonnen.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
- Anlage zum Umschlag von Abfällen mit einer Kapazität von max. 378 Tonnen je Tag an gefährlichen Abfällen.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder
max. 378 Tonnen je Tag an nicht gefährlichen Abfällen.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

Genehmigter Durchsatz an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen:
5.760 t/a (davon max. 2.122 t/a nicht gefährliche Abfälle)

c. Sammelstelle für Abfälle (nur Schlammgruben)

- Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von max. 600 Tonnen je Tag
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder
- Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von max. 600 Tonnen je Tag
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

soweit nicht von 8.11.2.3. erfasst, von **max. 600 Tonnen je Tag**
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen
bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 600 Tonnen.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
oder
bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 600 Tonnen.

=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

- Anlage zum Umschlag von Abfällen mit einer Kapazität von max. 200 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV* oder
max. 200 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Tag.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

Genehmigter Durchsatz an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen:
8.400 t/a (davon max. 3.000 t/a nicht gefährliche Abfälle).

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel mit Sitz in Kassel Klage erhoben werden.

Hinweise:

Das bislang unter der Postanschrift Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel zu erreichende Verwaltungsgericht Kassel ändert ab dem 05.11.2018 seine Anschrift. Die Postanschrift des Verwaltungsgerichts lautet ab diesem Tag:
Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel.

Soweit sich die Klage gegen die Kostenentscheidung richtet, hat sie gemäß § 80 Abs. 1 VwGO* keine aufschiebende Wirkung.“

Eine Durchsicht dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von Dienstag, 13.11.2018 (erster Tag) bis Montag, 26.11.2018 (letzter Tag),

1. beim Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, im Raum 805,
2. im Rathaus der Gemeinde Niestetal, Heiligenröder Straße 70, 3466 Niestetal, Erdgeschoss, Büro 0.11,

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis für Dritte:

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 27.11.2018 und läuft bis zum 27.12.2018.

Kassel, 29. Oktober 2018

Regierungspräsidium Kassel
- Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz -
32.1 - 100 h 04.02 -A- Nr. 53